

Stocker-Wahl: Eine Frage der Steuerpflicht?

Weil Simon Stocker zwei Wohnungen hat, wird um seinen politischen Wohnsitz vor Gericht gestritten. Die Steuerbehörden kennen diese Problematik und haben eine Lösung dafür gefunden. Das könnte auch Einfluss auf die Beurteilung der Stocker-Wahl haben.

Robin Blanck

SCHAFFHAUSEN. Ist Simon Stocker als Ständerat gewählt oder nicht? Mit dieser Frage befasst sich das oberste Schaffhauser Gericht derzeit, und auf seine Antwort warten nicht nur die direkt Involvierten Simon Stocker und Thomas Minder, sondern der ganze Kanton. Würde das Gericht den Anträgen der Beschwerdeführer nachkommen, würde Thomas Minder für gewählt erklärt werden und in den Ständerat einziehen. Wie Minder sich in diesem Fall verhalten würde, ist offen, auf Anfragen reagiert er nicht. Aber: Würde der Neuhäuser die Wahl via Gerichtsentscheid ablehnen, etwa aus demokratiepolitischen Überlegungen, dann würde in diesem Fall die Dritte im Bunde, Nina Schärler (FDP), neue Ständerätin des Kantons Schaffhausen. Doch noch muss zuerst die Beschwerde behandelt werden, bei der es im Kern um die Frage geht, wo der Lebensmittelpunkt von Simon Stocker am Wahltag lag: in Zürich, wo er eine 3-Zimmer-Wohnung hat, oder in Schaffhausen, wo er eine 2-Zimmer-Wohnung mietet?

Wie aus den Eingaben der Beschwerdeführer und des Rechtsvertreters von Simon Stocker hervorgeht, spielt in diese Betrachtung auch die Frage nach der Steuerpflicht mit hinein. Der Grund: Verfügt jemand über zwei Wohnsitze, stellt sich die Frage der Besteuerung – also: In welcher der beiden Gemeinden ist eine Person in welchem Ausmass steuerpflichtig? Diese Klärung muss von den Steuerämtern regelmässig vorgenommen werden, es existiert also eine Praxis im Umgang mit diesem Thema. Ob und wie das Obergericht diesen Aspekt bei der Beurteilung des Lebensmittelpunktes berücksichtigen wird, ist offen. Das gilt auch für die Frage, ob das Gericht gar ein analoges Verfahren wie bei der Klärung des Steuerdomizils zur Anwendung bringt. Die Steuerpflicht könnte aber als ein Mosaikstein im Streit eine Rolle spielen. Deshalb lohnt es sich, das Vorgehen der Behörden in diesem Bereich genauer zu betrachten.

Neue Formen

Zu den drei herkömmlichen, für die Besteuerung relevanten Lebensformen mit entsprechendem Steueransatz (alleinstehend, verheiratet mit gemeinsamem Wohnsitz, getrennt mit getrennten Wohnsitzen) sind über die Zeit neue hinzugekommen. «Vor 10 bis 15 Jahren gab es nur miteinander lebende und getrennte Ehepaare», blickt Gianni Dalla Vecchia, Bereichsleiter Einwohnerdienste bei der Stadt und Leiter der städtischen Steuerverwaltung, zurück, «aber heute nehmen jene Fälle zu, in denen



ein Ehepaar zwei getrennte Wohnsitze führt.» Und weil es bei der Steuererhebung um Geld geht, wurde auch das Vorgehen der Steuerbehörden bei zwei separaten Wohnsitzen definiert.

Ehepaar-Tarif bleibt

Zunächst soll eine Absprache zwischen den Kantonen die Sache klären, die Steuerpflichtigen müssen eine gemeinsame Steuererklärung im früheren Wohnkanton abgeben und im neuen – dort, wo der zweite Wohnsitz eröffnet wird – ebenfalls. Besteuert werden sie in der Regel aber nicht nach dem Alleinstehenden-Tarif, weil sie ja ein Ehepaar sind, sondern nach dem Verheirateten-Tarif. Ein Beispiel: Der Ehemann, der in Schaffhausen wohnt, verdient 70 000 Franken, seine Ehefrau mit Wohnsitz in Zürich 80 000 Franken, die beiden haben aber

Könnte noch lange auf ein abschliessendes Urteil zu seinem Fall warten: Ständerat Simon Stocker.

BILD MELANIE DUCHENE

zwei getrennte Wohnungen. Dann wird der Ehemann in Schaffhausen für sein Einkommen von 70 000 Franken besteuert, zum Ansatz kommt aber der Verheirateten-Satz für ein Einkommen von 150 000 Franken, weil das von seiner Frau ja auch in die gemeinsame Kasse fliesst. Für die Ehefrau, die in Zürich wohnt, läuft es analog: Auch sie muss ihr Einkommen von 80 000 Franken zum Satz von 150 000 Franken versteuern. Werden sich die beteiligten Kantone einig, dann ist das alles unproblematisch und rasch erledigt.

Der Blick ins Leben

Anders sieht es aus, wenn man sich nicht auf eine Besteuerung einigen kann, dann wird in der Regel die Einsichtnahme in den Lebensalltag verlangt, also etwa die Präsentation eines Mietvertrages, der Stromrech-

nung und dergleichen. Analog verhält es sich, wenn andere Unklarheiten auftreten, etwa wenn eine Person in Schaffhausen als Wochenaufhalter angemeldet ist, hier arbeitet und eine Wohnung in Schaffhausen hat, sich aber auf den Standpunkt stellt, in Zürich bei den Eltern zu wohnen und dort seinen Lebensmittelpunkt zu haben. Dann fragt das Steueramt nach: Zum Einsatz kommt hierbei der «Fragebogen zur Feststellung des steuerlichen Wohnsitzes», der ausgefüllt und unterzeichnet werden muss. Die zehn Fragen thematisieren nicht nur die Gründe für den Wochenaufhalter-Status, sondern auch die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts in Schaffhausen. Und es wird konkreter: «Wie häufig verbringen Sie die Wochenenden und Ihre Freizeit an Ihrem Wohnort?» Die Skala der Antwortmöglichkeiten reicht von «immer» über «wöchentlich» und «monatlich» und «vierteljährlich» bis «nie». In diesem Stil geht es weiter: «Welche persönlichen Beziehungen verbinden Sie mit Ihrem Wohnort?», «Welche persönlichen Beziehungen verbinden Sie zu Schaffhausen?» Auch die in der Causa Stocker stark diskutierte Wohnsituation spielt bei der Frage der Besteuerung eine Rolle: Handelt es sich um ein möbliertes Zimmer? Wohnt die Person allein? Wie viele Zimmer hat die Unterkunft, handelt es sich um eine Mietwohnung oder Eigentum? Analog müssen die Fragen für den Wochenendaufhaltersort beantwortet werden. Und dann sind da natürlich noch die sozialen Bindungen an beiden Orten: Welche sozialen Bindungen – neben den familiären – bestehen innerhalb und ausserhalb des Kantons? Wie verbringt man seine Freizeit, ist man Mitglied in einem Verein?

Gericht entscheidet bei Streit

Einzureichen ist das ganze bei den Schaffhauser Steuerbehörden mit der Kopie des Mietvertrages für die Wohnung im Kanton Schaffhausen. Aufgrund der Angaben wird dann entschieden, welchem Steueramt eine Person seine Steuerfranken abliefern muss. Kommt es zu einer Klage gegen den Bescheid, entscheidet dann auch einmal ein Gericht, wie etwa im Fall von Novartis-Boss Daniel Vasella (siehe Artikel unten).

Verhandelt wird der Steuerfall Simon Stocker aufgrund einer Einsprache übrigens zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich direkt. Arnold Marti, Rechtsvertreter von Stocker, hat bereits darauf hingewiesen, dass die Steuerveranlagung für 2022 vor dem Abschluss stehe, zudem hätten Absprachen zwischen den Steuerverwaltungen stattgefunden. Zu welchem Ergebnis die Kantone gekommen sind, ist nicht bekannt.

Wohnsitz-Debatte: Neuauflage von 1972

Das Seilziehen um den Wohnort von Simon Stocker und damit um die Wählbarkeit ist für Schaffhausen keine Premiere, das gab es schon einmal, allerdings unter leicht anderen Vorzeichen: 1972 ging es um die Wahl in den Schaffhauser Stadtrat, damals trat Jörg Aellig als Vertreter der Jungliberalen Bewegung Schaffhausen (JBS) für die Nachfolge von Martin Stamm (BGB) an. Der damals 43-jährige Inhaber eines Architekturbüros in der Stadt Schaffhausen war auch Präsident der Expertenkommission für Grundstücksschätzungen sowie aktives Mitglied der städtischen Planungskommission und sollte neu städtischer Baureferent werden.

Der damalige Verleger des «Schaffhauser Bocks», René Steiner, nahm

den Umstand, dass Aellig in Dörflingen noch ein Haus besass, zum Anlass, um den Politiker anzugreifen. Zwar wohnte die Familie Aellig, wie sich Sohn Pentti Aellig – heute Gemeindepräsident von Dörflingen – noch gut erinnert, in einer grossen Wohnung in der «Schwedenburg» in der Stadt, unmittelbar am Rheinufer. «Die ganze Familie hat unter der Woche effektiv in dieser Wohnung in der Stadt logiert, oft waren wir dann aber von Freitagabend bis Montagmorgen in Dörflingen», sagt Aellig, «deshalb war die Wohnsituation immer wieder ein Riesen-Thema.»

Knappe Wahl

Trotz des Sperrfeuers des «Bocks» schaffte Aellig die Wahl in die Stadt-

exekutive, wie die SN vom 6. November 1972 berichteten: «Bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent sprangen die drei Bisherigen mehr oder weniger spielend über die Hürde des absoluten Mehrs (5118), während der neue Vierte – im Bunde, Jörg Aellig, der die Nachfolge von Baureferent Zeindler antreten soll, es nur mit 85 Stimmen Überschuss ganz knapp zu schaffen vermochte.»

Anonyme Anrufe

Jahrelang aber habe es noch im Nachgang anonyme Anrufe gegeben, «um zu kontrollieren, ob wir da sind», sagt Aellig. Deshalb wurden die Kinder in der Folge dazu angehalten, sich am Telefon nicht mehr mit Namen zu melden. (rob) ■

Vasella-Prozess: Trotz Tricks kein günstiges Steuerdomizil

Der frühere Novartis-Chef Daniel Vasella gehörte zu den Grossverdienern der Schweizer Wirtschaft: Gemäss «Bilanz»-Ranking belief sich sein Vermögen im Jahr 2023 noch auf 375 Millionen Franken. Verdient hat er das in seiner Zeit an der Spitze von Novartis, erst als CEO (1996 bis 2010) und Verwaltungsratspräsident (1999 bis 2013) der Firma. Als eine Steuerrechnung der Zuger Behörden ins Haus flatterte, stellte Vasella sich auf den Standpunkt, seit 2013 im Steuerparadies Monaco zu wohnen, wo er mit seiner Frau nachweislich eine Wohnung gemietet hatte. Es kam zum Prozess und die Zuger Steuerbehörden hatten Zweifel daran, dass der Konzern-Chef sich wirklich mehrheitlich am Mittel-

meer aufhalte. Im Verfahren wurden dann zahlreiche Belege für das angebliche Leben in Monaco vorgelegt, am Schluss entschied das Verwaltungsgericht aber gegen Vasella: Der Wasserverbrauch war in Zug 32-mal höher als in Monaco, als Indiz für einen Wohnsitz in der Schweiz wurde auch der Umstand gewertet, dass die Post weiterhin an die Zuger Adresse geliefert wurde. Falsche Kalendereinträge und die Weigerung, die Handy-Rechnung offenzulegen, sprachen gegen Vasellas Version, ebenso Einkäufe in einer Zuger Apotheke und Nespresso-Kapseln für bis zu 200 Franken pro Monat. Das Gericht kam zum Schluss, dass Vasella in Zug steuerpflichtig war. (rob) ■